

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Funk & TV Akademie Hamburg GmbH für mehr semestrierte Studien-/Ausbildungsgänge

1. **Schulträger**
    - 1.1 Die Funk & TV Akademie Hamburg GmbH (im Folgenden FTVA genannt) ist eine Ausbildungseinrichtung in privater Trägerschaft.
    - 1.2 Als solche bietet die FTVA Aus- und Weiterbildungen, Seminare sowie Workshops im Bereich Medien, insbesondere nach Maßgabe der fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen der FTVA in ihren jeweils aktuell gültigen Fassungen sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Die aktuellen Studien-/Ausbildungsordnungen und Prüfungsordnungen für alle Studiengänge liegen in der FTVA aus und werden auf Wunsch zugesandt oder ausgehändigt.
  2. **Studien- Ausbildungsvoraussetzungen, Anmeldung und Rücktrittsrecht**
    - 2.1 Die Studien-/Ausbildungsvoraussetzungen richten sich nach der Studien-/Ausbildungsordnung des Studien- resp. des Ausbildungsgangs bzw. Seminars in jeweils aktuell gültiger Fassung.
    - 2.2 Mit der Unterschrift der/s Studierenden/Auszubildenden resp. dessen rechtlichen Vertreters und der FTVA auf dem Studien-/Ausbildungsvertrag, ist die/der Studierende/Auszubildende zum angestrebten Studium respektive Ausbildung zugelassen.
  3. **Studien/Ausbildungssystem, Semester/Ausbildungsalbjahr, Teilnehmer und Schulfreien**
    - 3.1 Das Studium regelt sich nach den für die Studiengänge, Seminare, Workshops etc. eigens ausgegebenen Studien/Ausbildungsordnungen. Hierzu zählen insbesondere die Rahmenlehr- und Stundenpläne, Lehrinhalte, Prüfungsverfahren und Zertifikatsvergabe. Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
    - 3.2 Das Studium findet in Semestern/Halbjahren statt. Sofern nicht anders im Studien-/Ausbildungsvertrag angegeben, beginnt das Wintersemester/Halbjahr am 01. September und endet am 28. Februar des folgenden Jahres. Das Sommersemester/Halbjahr beginnt am 01. März und endet am 31. August eines Jahres.
    - 3.3 Es besteht für Schüler und StudentInnen grundsätzlich Anwesenheitspflicht, die sich im Näheren in der jeweiligen Studien-/Ausbildungsordnung regelt. Im Falle von mehrfach unentschuldigtem Fehlen hat die FTVA das Recht, in Absprache mit dem Dozenten den Leistungsnachweis zu verweigern. Ausnahmefälle (längere Krankheit o.ä.) können in Absprache mit der Akademieleitung geregelt werden.
    - 3.4 Der Unterricht wird an den Werktagen durchgeführt - außer Workshops, Seminare oder Praxis-Projekten, die angekündigt sind. Es gilt die Ferien- und Feiertagsregelung des Bundeslandes Hamburg.
    - 3.5 Für die Dauer der in das Studium/die Ausbildung eingebetteten externen Praktika, Praxis- oder Projektarbeiten gilt der/die Studien-/Ausbildungsvertrag fort. Die Vor-/Nachbereitung und Betreuung erfolgt durch die FTVA, die Zahlungsverpflichtung der Studien-/Ausbildungsgebühr besteht fort.
  4. **Studien-/Ausbildungsgebühren**
    - 4.1 Für das Studium/die Ausbildung wird eine Studien-/Ausbildungsgebühr für das jeweilige Semester/Halbjahr fällig, wie der jeweilige Studien-/Ausbildungsvertrag dieses ausweist. Studien-/Ausbildungsgebühren sind für die gesamte Studien-/Ausbildungsdauer, auch bei individuellem Fernbleiben vom Unterricht, zu entrichten. Die Gesamtgebühren und ihre Fälligkeit sind unabhängig von Leistung Dritter.
    - 4.2 Lehrmittelkosten (Grundausrüstung, Materialien, Bücher etc.) sind von der/m Studierenden/Auszubildenden zu tragen.
    - 4.3 Die Studien-/Ausbildungsgebühr ist zum 03. (Dritten) des Monats, in dem das Semester/Halbjahr beginnt, fällig. Monatliche Ratenzahlungen sind nur möglich, wenn die/der Studierende/Auszubildende der FTVA eine Einzugsermächtigung bei einer Bank erteilt. Bei Zahlungsrückstand von zwei Raten oder sobald die Bank Einzugsaufträge unbezahlt an die FTVA zurückgibt, wird die gesamte restliche Studiengebühr des Semesters/Halbjahres fällig. Die Kosten der Rückbuchung gehen zu Lasten der/s Studierenden/Auszubildenden. Ebenso berechtigt Nichtzahlung oder ein Zahlungsrückstand von zwei Raten die FTVA zum Ausschluss des/der Studierenden/Auszubildenden vom Unterricht. Der Anspruch auf Zahlung besteht auch dann fort.
    - 4.4 Das Fehlen der Prüfungsvoraussetzung sowie eine frühzeitige Auflösung des Studien-/Ausbildungsvertrages entbinden die/den Studierenden/Auszubildenden nicht von der Zahlungsverpflichtung.
    - 4.5 Wird die Studien-/Ausbildungsgebühr von einem Träger übernommen (z.B. Berufsgenossenschaft, BA, Bundesversicherungsanstalt, Stipendium), tritt die/der Studierende/Auszubildende ggf. den bestehenden Anspruch auf Erstattung der Studien-/Schulgebühren auf schriftliches Verlangen an die FTVA ab. Die/der Studierende/Auszubildende bestätigt, dass dieser Anspruch nicht anderweitig verpfändet oder abgetreten ist. Sofern ein Kostenträger zu Zahlung der Lehrgangs-/Schulgebühren nicht bereit und / oder in der Lage ist, hat die FTVA Anspruch auf Zahlung der Studien-/Schulgebühren durch die/den Studierenden/Auszubildenden selbst.
    - 4.6 Die FTVA hat das Recht, die Kostenträger über den Studien-/Ausbildungsverlauf zu informieren.
  - 4.7 Die FTVA ist berechtigt, für Kurse und Leistungen, die in der Studien-/Ausbildungsordnung nicht als Pflichtfächer oder -Leistungen gekennzeichnet sind, gesonderte Gebühren zu erheben. Die Teilnahme an ihnen ist freiwillig.
  - 4.8 Die FTVA ist berechtigt, die Studien-/Ausbildungsgebühren mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Semester/Halbjahresbeginn angemessen zu erhöhen, vorausgesetzt der Lebenshaltungsindex des Statistischen Bundesamtes (1985=100) hat sich um mehr als fünf Punkte gegenüber der letzten Studien-/Ausbildungsgebührenanpassung geändert. Genauso wird die FTVA im umgekehrten Fall die Gebühren senken.
5. **Änderung des Lehrbetriebs durch die FTVA, Nichtzustandekommen von Kursen/Klassen**
    - 5.1 Die Studien-/Ausbildungspläne werden unter Berücksichtigung der personellen und sachlichen Gegebenheiten im Schulbetrieb aufgestellt. Sie dienen für die Gestaltung des Studiums oder der Ausbildung als Richtlinien. Etwaige Änderungen in Vorschriften, Entwicklungen im Bildungswesen, im Arbeitsmarkt oder in den personellen und sachlichen Gegebenheiten im Schulbetrieb, können zu zeitlichen und inhaltlichen Änderungen den Lehr-/Ausbildungs- und Seminarveranstaltungen führen.
    - 5.2 Die FTVA behält sich vor, im Falle von geringer Teilnehmerzahlen Semester ganz oder teilweise zusammenzulegen, Studierende umzustufen oder Studien-/Ausbildungsgänge vorzeitig zu beenden.
    - 5.3 Die FTVA ist berechtigt, wegen Erkrankung oder Verhinderung von Lehrkräften, wegen mangelnder Beteiligung von Studierenden/Auszubildenden sowie sonstiger Störungen im Schulbetrieb, im Rahmen des Zumutbaren andere Lehrkräfte mit entsprechender Qualifikation einzusetzen. Es bleibt der FTVA vorbehalten, bei unverschuldeten Gegebenheiten oder Sachlagen, Verschiebungen von Veranstaltungen vorzunehmen, aus denen keine finanziellen Ansprüche abgeleitet werden können.
    - 5.4 Die FTVA ist berechtigt, neu startende Lehrgänge/Klassen wegen unzureichender Teilnehmerzahl auch kurzfristig abzusagen. Bereits geleistete Zahlungen (Einschreibe-/Castinggebühr ausgenommen) werden zurückerstattet. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nicht, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
    - 5.4 Studien-/Stundenpläne, Änderungen der Studien-/Ausbildungsabläufe, Lehrvertretungen, Raumpläne, Prüfungstermine oder sonstige Mitteilungen über den Studien-/Ausbildungsablauf sind den entsprechenden Bereichen der FTVA-Internetseiten zu entnehmen. Die FTVA ist nicht verpflichtet, dieses gesondert den Studierenden/Auszubildenden mitzuteilen.
  6. **Hausordnung und Haftung der FTVA**
    - 6.1 Die/der Studierende/Auszubildende verpflichtet sich, die geltende Hausordnung einzuhalten und zum ordnungsgemäßen Ablauf des Lehrgangs/Ausbildung beizutragen. Die Hausordnung wird nach Vertragsabschluss den Studierenden/Auszubildenden auf Verlangen ausgehändigt.
    - 6.2 Die Haftung für Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten der FTVA oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Eine Haftung für Verlust oder Diebstahl eingebrachter Sachen ist ausgeschlossen.
  7. **Kündigung**
    - 7.1 Die Studien/Ausbildungsverträge können unter Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Semesters/Ausbildungshalbjahres, frühestens jedoch zum Ende des zweiten bei der FTVA belegten Semesters gekündigt werden, sofern die jeweils gültige Studienordnung dies nicht anders regelt.
    - 7.2 Bei zweisemestrigen Studiengängen können die Studienverträge bereits mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des 1. Semesters gekündigt werden.
    - 7.3 Die Kündigung muss mittels Einschreibebrief erfolgen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der FTVA.
  8. **Kündigungsrechte der FTVA**
    - 8.1 Die FTVA behält sich vor, nach Erteilung von zwei Mahnungen den Studien-/Ausbildungsvertrag zu kündigen, wenn die/der Studierende/Auszubildende nicht die lt. Studien-/Ausbildungsordnung erforderlichen Leistungsnachweise erbringt, dauerhaft nicht seiner Anwesenheitspflicht nachkommt, die Hausordnung verletzt oder den Studien-/Ausbildungsbetrieb in sonstiger Weise mutwillig oder billigend stört oder gefährdet.
    - 8.2 Ein fristloses Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
    - 8.3 Wird der Studien-/Ausbildungsvertrag seitens der FTVA aufgrund o.g. Verstöße gekündigt, so steht der FTVA ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung gegen den Studenten/Auszubildenden in Höhe der Studien-/Ausbildungsgebühren zu, die bis zum Zeitpunkt des nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermins zu zahlen gewesen wären. Anderes gilt, wenn der Studierende/Auszubildende einen niedrigeren Schaden nachweist.
  9. **Schlussbestimmungen**
    - 9.1 **Änderungen oder Ergänzungen der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen für die Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.**
    - 9.2 Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt Hamburg als vereinbart.
    - 9.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist in der Weise umzudeuten oder gilt in der Weise als ersetzt, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird. Gleiches gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.